

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## I. Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadt Coswig (Anhalt) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.03.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

#### 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	18.873.100,00 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.513.900,00 EUR

#### 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.842.000,00 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.141.000,00 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.012.000,00 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.318.200,00 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	400.000,00 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	433.900,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

**400.000,00 EUR**

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag Liquiditätskredite wird auf

**23.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung COS-BV-113/2024 festgesetzt und behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

#### **§ 6**

1. Innerhalb der gebildeten Budgets sind mit Ausnahme von zweckgebundenen Mitteln, Spenden internen Leistungsverrechnungen, Personalaufwand, Abschreibungen, Sonderposten und Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen die Aufwendungen und dazugehörenden Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 105 KVG LSA bezüglich der Zuständigkeit finden die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) Anwendung.
3. Mehraufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen, internen Leistungsbeziehungen und Zinsen für Kassenkredite gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.
4. Mehrauszahlungen für Zinsen für Kassenkredite gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen.
5. Durch zweckgebundene Mehrerträge und –einzahlungen bewirkte Mehraufwendungen – und –auszahlungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen können in das Folgejahr übertragen werden und stehen als Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Verfügung.
6. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen können bei Bedarf gemäß § 19 KomHVO LSA in das Folgejahr übertragen werden.

Coswig (Anhalt), den

André Saage  
Bürgermeister

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom

im Rathaus Zimmer 204 während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg vom unter Aktenzeichen..... Ist die erforderliche Genehmigung erteilt worden.

Coswig (Anhalt), den

André Saage  
Bürgermeister